

tenant, sur les points discutés aujourd'hui, tenu tête trois fois. Il est peut-être temps de donner le signe que nous sommes capables de céder sur certains points. Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité de la commission, et par là à vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Gross hat mich aufgefordert, nicht nur der Fürsprecher des Ständerates hier im Nationalrat zu sein, sondern auch umgekehrt. Ich bin froh, dass Sie mir Gelegenheit geben, zu zeigen, wie sehr ich auch im Ständerat Fürsprecher zugunsten des Nationalrates war. Ich möchte Ihnen nur die wichtigsten Beispiele nennen: Streik und Aussperrung hatte der Ständerat gestrichen und wollte davon überhaupt nichts wissen. Ich habe mich sehr dafür engagiert und wirklich den Fürsprecher des Nationalrates gespielt. Bei der Behindertendiskriminierung ist es gelungen, Ihre Version im Ständerat weitgehend durchzusetzen. Wir haben den Ständerat unterdessen auch so weit gebracht, dass er bereit ist, einen Jugendartikel aufzunehmen. Es ist uns weiter gelungen, den Bistumsartikel ad separatum zu verweisen. Herr Gross, das sind nur ganz wenige, aber sehr wichtige Beispiele dafür, dass ich ein objektiver Fürsprecher beider Räte war und mich bei den hier ausdrücklich genannten Fällen im Ständerat erfolgreich für die Entscheide des Nationalrates eingesetzt habe. Aber heute befinden wir uns wirklich in der letzten Runde der Differenzbereinigung, und Sie haben dreimal abgestimmt und dreimal Festhalten beschlossen. So kommen wir mit diesem wichtigen Geschäft nicht zu Ende, und deshalb möchte ich Sie bitten, hier nun wirklich dem Ständerat zuzustimmen. Ein wichtiger Teilgedanke ist doch jener der Chancengleichheit, wo Sie gerade vorhin Festhalten beschlossen haben. Irgendwann müssen die beiden Räte aufeinander zugehen.

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2517)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Baader, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Bezzola, Binder, Bircher, Borer, Bosshard, Bühner, Christen, Cumberg, Comby, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Frey Walter, Fridrici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Lötscher, Maurer, Moser, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Pelli, Philipona, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Simon, Speck, Stamm Judith, Steffen, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (90)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bangarter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Steiner, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (64)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Aregger, Blaser, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Brunner Toni, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, David, Debons, Ehrler, Epiney, Fehr Hans, Frey Claude, Gadiant, Grendelmeier, Heberlein, Hess Peter, Jeanprêtre, Loretan Otto, Maitre, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlemann, Pidoux, Pini, Ratti, Ruf, Rychen, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Strahm, Stucky, Suter, Weyeneth, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler (45)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 7 Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Dettling, Bircher, Eberhard, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Claude, Fritschi, Heim, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Zwygart)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7 al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Dettling, Bircher, Eberhard, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Claude, Fritschi, Heim, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Zwygart)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Dettling Toni (R, SZ): Ich bitte Sie namens einer respektablen Minderheit, an der sogenannten Urform des Gleichheitsartikels festzuhalten, der von Volk und Ständen im Jahre 1981, also vor nicht allzu langer Zeit, gutgeheissen wurde. Dort heisst es nämlich in Artikel 4 Absatz 2 kurz und bündig – analog dem bundesrätlichen Entwurf –: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung» Es ist nicht einzusehen, warum wir uns im sogenannten Nachführungsprojekt – hier befinden wir uns notabene im entscheidenden Grundrechtsteil – von dieser klaren Terminologie verabschieden und das Begriffspaar der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung festschreiben wollen. Offensichtlich will die Mehrheit damit – analog der allerdings in dieser Frage sehr uneinheitlichen Lehre und der ebenso unscharfen Praxis des Bundesgerichtes – etwas bewirken, was über den heutigen Verfassungsstand hinausgeht. Bis heute hat allerdings niemand klar gesagt, was im einzelnen unter «tatsächlicher» Gleichstellung zu verstehen sei; ob es sich dabei um Gleichmacherei oder um eine formale Gleichstellung in dem Sinne handle, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln sei und dass darüber hinaus auch eine Gleichbehandlung in der Gesetzgebung anzustreben sei. Exakt diese Gleichstellung und dieses Gleichbehandlungsgebot sind im bundesrätlichen Entwurf enthalten. Wenn wir hier den neuen Begriff der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung einführen, führt dies mit Sicherheit zu Diskussionen und auch zur Konfusion. Deshalb hat der Ständerat als das juristische Gewissen der Bundesversammlung mit einer eindrucksvollen Mehrheit von 29 zu 4 Stimmen klar für die konsistente Version des Bundesrates gestimmt und den von unserem Rat beigefügten Zusatz bezüglich der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung eindeutig abgelehnt.

Ich bitte Sie namens der Minderheit, diesem klaren Beschluss des Ständerates zu folgen und diese Differenz auszuräumen, weil es keinen Grund gibt, den von Volk und Ständen im Jahre 1981 abgesegneten Verfassungstext im Rahmen dieser Nachführung zu ergänzen und damit einer fragwürdigen Interpretation Tür und Tor zu öffnen.

Heim Alex (C, SO): Die Formulierung «rechtliche und tatsächliche Gleichstellung», wie sie die Mehrheit dieses Rates

festschreiben will, unterscheidet sich kaum von der Formulierung von Bundesrat und Ständerat, die von Gleichstellung in Familie, Ausbildung und Arbeit bei gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit sprechen. Auch die rechtliche Gleichstellung ist in der Formulierung des Ständerates klar festgehalten. Die CVP-Fraktion wird die Mehrheit unterstützen, welche die tatsächliche Gleichstellung explizit erwähnt haben will. Einige Fraktionsmitglieder allerdings werden bei Artikel 7 Absatz 3 die Minderheit Dettling unterstützen.

Vallender Dorle (R, AR): Die Anträge bleiben sich gleich. Was sich ändert, ist die Begründung: In der Herbstsession hat die Minderheit Dettling die tatsächliche Gleichstellung deswegen nicht explizit in der Bundesverfassung erwähnen wollen, weil es sich um neues Recht handle. In der Winter-session ist die Begründung nun zusätzlich noch die, dass die tatsächliche Gleichstellung deswegen nicht in der Bundesverfassung erwähnt sein solle, weil es sich beim geltenden Artikel 4 Absatz 2, der von der Gleichstellung redet, um einen jungen Artikel aus dem Jahre 1981 handle, an dessen Wortlaut in der Urfassung festzuhalten sei.

Die Argumentation wird immer bunter, aber nicht richtiger. Richtig ist, dass der Bundesrat in seiner eigenen Botschaft – das muss ich meinem Fraktionsbruder zurufen – geschrieben hat, dass der Auftrag zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter anerkannt sei. Er hat dann allerdings den Wortlaut aus der jetzigen Bundesverfassung übernommen. Die Mehrheit will nichts anderes, als dass festgeschrieben wird, dass es neben der rechtlichen auch noch die tatsächliche Gleichstellung braucht und dass es ein Auftrag an den Bundesgesetzgeber ist, dieses Recht bei jedem Gesetz zu verwirklichen.

Mit anderen Worten: Bundesgesetze müssen frauen- bzw. geschlechterkompatibel sein. Sie müssen nicht nur die formelle Gleichstellung gewährleisten, sondern sie müssen sich auch den Test gefallen lassen, dass sie der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter dienen. Eine Regel, wonach Nationalfondsstipendien nur an Frauen und Männer bis zum 45. Altersjahr ausgerichtet werden, würde diesen Test nicht bestehen. Frauen haben andere Biographien als Männer und sind nach einer «Kinder- und Familienpause» erst später wieder beruflich tätig. Diese Kinder- und Familienpause darf den Frauen aber nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Daher ist eine solche strikte Altersguillotine zu vermeiden.

Bleibt das neue, nach meiner Meinung vorgeschobene Argument, dass man nicht an der Formulierung rütteln solle: Ich halte es hier mit Bundesrat Koller, der in der Herbstsession darauf hingewiesen hat, dass wir mit der Vorlage A1 die Bundesverfassung nicht nur nachführen, sondern eine «materiell bereinigte Verfassung» schaffen. Um eine solche materielle Bereinigung handelt es sich im vorliegenden Fall. Die explizite Erwähnung des tatsächlichen Gleichstellungsauftrages schafft Klarheit und dient mit Blick auf unsere Bürgerinnen und Bürger nicht zuletzt der besseren Lesbarkeit und dem besseren Verständnis.

Auch der Vergleich mit anderen nationalen Verfassungen, z. B. der italienischen oder französischen, die zwar die formale Gleichbehandlung, aber eben nicht die tatsächliche Gleichstellung garantieren, zeigt, wie notwendig die explizite Erwähnung dieses bei uns bereits gewährten Grundrechtes ist.

Wir haben uns übrigens auch bei einem anderen Artikel nicht an die Urfassung gehalten, sondern eine notwendige materielle Bereinigung vorgenommen. Ich erinnere an das explizite Klonverbot, das wir neu aufgenommen haben. Es handelt sich dabei notabene um einen Artikel, der erst 1992 in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist.

Eine letzte Bemerkung: Die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, endet nicht mit dem Gleichstellungsgesetz. Sie ist, z. B. im Zusammenhang mit der Militärpflicht oder der AHV-Revision, immer zu überprüfen.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Verfassungskommission zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Klärend möchte ich noch hinzufügen, dass sich auch die Lehre einig ist. Ich möchte, stellvertretend für viele, an Beatrice Weber-Dürler und Astrid Epiney, Freiburg, erinnern, die diese Sicht ebenfalls wissenschaftlich untermauern.

Stump Doris (S, AG): Wir stehen vor der eigenartigen Situation, dass einerseits allen klar ist, dass mit dem Gleichstellungsartikel sowohl die rechtliche wie die tatsächliche Gleichstellung anzustreben ist und dass andererseits dieses allgemein anerkannte Ziel gemäss der Minderheit nicht explizit in der Bundesverfassung festgeschrieben werden soll. Es ist für mich schwer nachvollziehbar, dass auf die explizite Festschreibung der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung verzichtet werden soll. Ich kann eigentlich nur annehmen, dass es da um irrationale Überlegungen oder eben Nichtüberlegungen, um Gefühle und Ängste geht, die immer wieder aufkommen, wenn es um die Gleichstellung von Frau und Mann geht.

Wir haben es bei der Begründung des Minderheitsantrages gehört: Herr Dettling befürchtet bereits grössere Ansprüche von der Seite, die diese explizite Formulierung will; er befürchtet die Gleichmacherei. Das sind Argumente, die wir seit Jahrzehnten hören, wenn es um Gleichstellung geht.

Dass das Problem nicht ganz so einfach zu fassen ist, zeigt sich auch an der Begründung, die Herr Bundesrat Koller in der Kommission äusserte. Er sagte da, es sei sinnvoll, zwischen rechtlicher und tatsächlicher Gleichbehandlung zu unterscheiden. Der Begriff beinhalte aber das Letztere, es sei insofern nicht sinnvoll, zwischen rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung zu unterscheiden. Dasselbe wird einerseits als sinnvoll und gleichzeitig wieder als nicht sinnvoll bezeichnet. Wenn man zu solchen Schlüssen kommt, dann ist der Beweis erbracht, dass es nicht nur um rationale Überlegungen geht, sondern dass da noch irgendein Gefühl mitschwingt, dass man sich dagegen wehrt, explizit festzuhalten, dass die Gleichstellung auch tatsächlich geschaffen werden muss.

Halten wir doch an der Klarheit fest, mit welcher unser Rat bisher beschlossen hat; sagen wir, was wir meinen. Halten wir an der expliziten Formulierung fest und lehnen wir den Antrag der Minderheit Dettling ab.

Pelli Fulvio (R, TI), rapporteur: Concernant le principe de l'égalité inscrit à l'article 7 alinéa 3, le Conseil des Etats ne veut pas adhérer à notre décision. La formulation «en droit et en fait» n'a pas été retenue pour deux raisons: une raison de principe; pour éviter de créer une confusion en introduisant deux concepts juridiques dont l'interprétation pourrait s'avérer dangereuse. Mais, à ce propos, le message est assez clair. L'alinéa 3 de l'article 7 est composé de trois phrases. Le message expose que la première «précise le droit à l'égalité juridique de l'alinéa 1er; la deuxième donne mandat au législateur de pourvoir à l'égalité entre les sexes ce mandat se distingue de la première phrase en ce qu'il commande au législateur de pourvoir, dans la mesure du possible, à l'égalité de fait».

C'est pour cette raison que votre commission n'adhère pas à la décision du Conseil des Etats et vous demande, par 19 voix contre 12 et avec 1 abstention, de maintenir votre décision.

Hubmann Vreni (S, ZH), Berichterstatterin: Wie Sie sich erinnern, hat unser Rat bereits zweimal mit grosser Mehrheit beschlossen, am Zusatz «rechtliche und tatsächliche» Gleichstellung festzuhalten. Diese Formulierung entspricht dem geltenden Recht und der heutigen Verfassungswirklichkeit, Herr Dettling!

Wer wie die Minderheit Dettling die Fassung des Ständerates vorzieht, übersieht die Tatsache, dass es Gesetze gibt, welche Frauen und Männer formal zwar gleichstellen, in Tat und Wahrheit die Frauen aber diskriminieren. Denken wir an das von Frau Vallender erwähnte oder an ein ähnliches Beispiel: Wenn ein Gesetz das Alter für Stipendienbezüge auf 27 Jahre begrenzt und damit Wiedereinsteigerinnen nach der

Familienphase die Aufnahme eines Studiums verunmöglicht, können wir nicht von tatsächlicher Gleichstellung reden. Es ist deshalb wichtig, dass wir im Verfassungstext deutlich machen, was geltendes Recht und was mit der Gleichstellung gemeint ist. Es ist ein Auftrag an die Gesetzgebenden, dafür zu sorgen, dass die Gesetze die Geschlechter nicht nur formal, sondern auch tatsächlich gleichstellen. Es heisst aber auch, dass die Gleichstellung auch im konkreten Fall erfolgen muss. So kann es z. B. notwendig sein, vorübergehende Massnahmen zu treffen, welche die benachteiligte Seite begünstigen und geeignet sind, eine echte Gleichstellung zu verwirklichen. Das wird bereits gemacht und muss nur noch als gelebte Verfassungswirklichkeit in der Verfassung nachgeführt werden.

Ich darf Sie auch daran erinnern, dass unser Rat die Uno-Konvention gegen die Diskriminierung der Frau ratifiziert hat. Diese Konvention fordert ausdrücklich positive Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung, um eine tatsächliche Gleichstellung zu erreichen.

Vor wenigen Wochen wurde dieser Verfassungsartikel an einem Symposium in Solothurn zum Thema «150 Jahre moderne Demokratie und Geschlechterdifferenz» ausführlich diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass eine Verfassung, nach welcher der Gesetzgeber nicht klar für eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu sorgen hat, von den Frauen nicht mitgetragen werden kann. Wenn Sie, Herr Bundesrat, weiterhin für die Fassung des Ständerates plädieren, werden Sie Ihr Verfassungswerk gefährden. Die vorberatende Kommission beschloss mit 19 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung, an der Fassung unseres Rates festzuhalten.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin davon überzeugt, dass wir hier um des Kaisers Bart streiten. Ich nenne einen der neuesten Bundesgerichtsentscheide, 123 I 152, wo das Bundesgericht ganz klar sagt, Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung gewährleiste im ersten Satz ein verfassungsmässiges Recht, das mit bestimmten Ausnahmen eine rechtliche Differenzierung nach dem Geschlecht verbiete und das unmittelbar anwendbar sei. Der zweite Satz enthalte einen Gesetzgebungsauftrag, der tatsächliche Gleichstellung in der sozialen Wirklichkeit schaffen solle (S. 156).

Genau das müssen wir jetzt auf den ersten und zweiten Satz von Artikel 7 Absatz 3 übertragen. Aus dem ersten Satz ergibt sich die rechtliche Gleichberechtigung, und zwar als unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht. Aus dem zweiten Satz ergibt sich das Gebot für den Gesetzgeber, in allen Lebensbereichen eine tatsächliche Gleichstellung herzustellen. Der Begriff der rechtlichen Gleichstellung hat im zweiten Satz logisch nichts zu suchen. Im Gegenteil, er könnte sogar kontraproduktiv sein, da er den ersten Satz relativiert, der die rechtliche Gleichberechtigung bereits gewährleistet.

Wenn wir derartige Spitzfindigkeiten erörtern, gibt es doch im Rahmen der Nachführung nur ein Prinzip: Halten wir uns bei einem jungen Verfassungsartikel an den geltenden Text, der überdies im erwähnten Bundesgerichtsentscheid mit aller Klarheit auch die Anliegen der Frauen aufnimmt, weil er ganz klar sagt, dass Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz eine tatsächliche Gleichstellung verlangt. Der Begriff der «rechtlichen und tatsächlichen» Gleichstellung ist jedoch ein Hendiadyon: Man sagt zweimal das gleiche und relativiert dadurch höchstens den ersten Satz.

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, um der Klarheit willen der Minderheit Dettling bzw. dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	68 Stimmen

Art. 9a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Wortlaut

Die Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf eine harmonische Entwicklung und auf den Schutz, den ihre Situation als Minderjährige erfordert.

(= Art. 11a Abs. 1)

Minderheit I

(Zbinden, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Stump, Vollmer)

Titel

Rechte der Kinder und Jugendlichen

Abs. 1

Die Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf eine harmonische Entwicklung und auf den Schutz, den ihre Situation als Minderjährige erfordert.

(= Art. 11a Abs. 1)

Abs. 2

Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

(= Art. 11a Abs. 2)

Minderheit II

(Föhn, Borer, Christen, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Philipona, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9a

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Texte

Les enfants et les jeunes ont droit à un développement harmonieux et à la protection exigée par leur condition de mineur.

(= art. 11a al. 1er)

Minorité I

(Zbinden, Carobbio, Gross Andreas, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Stump, Vollmer)

Titre

Droit des enfants et des jeunes

Al. 1

Les enfants et les jeunes ont droit à un développement harmonieux et à la protection exigée par leur condition de mineur.

(= art. 11a al. 1er)

Al. 2

Ils exercent leurs droits dans la mesure où ils sont capables de discernement.

(= art. 11a al. 2)

Minorité II

(Föhn, Borer, Christen, Dettling, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Fritschi, Philipona, Schlüer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Zbinden Hans (S, AG): Was sich jetzt hier im Saal politisch abspielt, wäre im Sport unmöglich. Dreimal hintereinander müssen Sie zu einem politischen Hochsprung ansetzen. Zweimal sind Sie gezwungen worden, den Sprung nochmals durchzuführen.

Ich möchte Sie daran erinnern: Rechte für Kinder und Jugendliche haben Sie hier das erste Mal mit 73 zu 67 Stimmen, das zweite Mal wesentlich klarer mit 93 zu 67 Stimmen angenommen. Trotzdem: Bundesrat und Ständerat schicken uns nochmals zurück an den Start. Wir müssen den Sprung nochmals wagen. Ich möchte Sie schon jetzt bitten, sich treu zu bleiben. Ich habe das Gefühl, dass hier Bundesrat und Ständerat mit dem Nationalrat einen Zuverlässigkeits- oder Treuetest machen: sie kontrollieren, ob wir uns auch das dritte Mal selbst treu bleiben.